Code Nr.	Biotoptypen	Bestand ÖWE/m²	Neuanlage ÖWE/m²	Bemerkungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität			
A.1	Kiebitzinsel - dauerhafte Ackerbrache	1,5	1,5	nur innerhalb der Kiebitz-Kulisse des Kreises, > 50 m zu Vertikalstrukturen, 0,25 - 1,5 ha, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche
A.2	Kiebitzinsel - alternierend wechselnde Ackerbrache	1,1	1,1	nur innerhalb der Kiebitz-Kulisse des Kreises, > 50 m zu Vertikalstrukturen, 0,25 - 1,5 ha, auf zwei Flächen im gleichen Feldblock wechselnd, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine	1,2	1,0	bei Neuanlage Breite >= 3 m, 1 m Bankettstreifen abziehen, Verwendung Regio-Ansaatmischung oder Mahdgutübertragung, Ökologische Pflegegrundsätze
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster, Mauern)	0,0	0,0	auch baurechtlich genehmigte Gewächshäuser, Entsiegelung sh. Nr. 10.2
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	0,1	0,1	
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten		0,2	
1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen	0,2	0,2	
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege	0,9	0,4	sh. auch Nr. A.3
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen - Solarparks	0,3	0,3	Details sh. "Solarparks und Naturschutz im Kreis WAF - Konzept zur Steuerung" UNB April 2023
2	Begleitvegetation			
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd, gehölzfrei)	0,2	0,2	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben	0,4	0,4	sh. auch A.3, Alleen und Baumreihen sh. Nr. 8.1
2.3	Lärmschutzwälle, bepflanzt mit bodenständigen Gehölzen	0,4	0,4	
3	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK -			
3.1	Ackerflächen	0,3	0,3	
3.2	Ackerrandstreifen stationär	1,0	0,8	mit Feldfrucht-Bestellung, ohne Düngung, Pflanzenschutz und Rotation
3.3	Ackerrandstreifen rotierend	0,6	0,6	mit Feldfrucht-Bestellung, ohne Düngung/ Pflanzenschutz, kleinräumige Rotation im Feldblock zulässig
3.4	Ackerbrache, stationär oder rotierend	0,8	0,8	ohne Bestellung, ohne Düngung/ Pflanzenschutz, kleinräumige Rotation zulässig
3.5	Wildblumenstreifen mehrjährig, mit Ansaatmischung D, Vertragsnaturschutz	0,8	0,8	Streifenbreite >= 6 m, kleinräumige Rotation im Feldblock nach zulässig Standzeit mind 3-4 Jahre, Neuansaat auf stark vergrasten Dauerflächen, nicht an Straßen /auf Schattenflächen
3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden	0,5	0,4	
3.7	Extensivgrünland, ohne Düngung, Pflegeumbruch und Pflanzenschutz	1,3	1,0	Verwendung Regio-Ansaatmischung oder Mahdgutübertragung in Abstimmung mit UNB, Grünland nach § 42 LNatSchG sh. Nr. 8.3
3.8	Altgrasstreifen in Grünlandflächen	1,3	1,1	Mahd ab 01.09., Streifenbreite >= 6 m bei Neuanlage
3.9	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	0,3	0,3	gärtnerische Nutzungen außerhalb des Waldes
3.10	Streuobstwiesen	2,0	1,1	bei Neuanlage Flächengröße min. 1.500 m² bis max. 1,5 ha, im Mittel ein Obstbaum/100 m², nur Hochstämme Stammhöhe > 1,80 m, kleinere Flächen unter Nr. 8.1
4	Grünflächen			
4.1	Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen	0,3	0,2	nur Innenbereich, Grundlage Regelungen in Bebauungsplänen und Satzungen
4.2	Gartenflächen, private Grünflächen, gärtnerisch angelegt, mit Ausschluss von Schotterflächen	0,3	0,3	im Innenbereich Grundlage Regelungen in Bebauungsplänen und Satzungen
4.3	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker in Grün- und Parkanlagen	0,4	0,4	
4.4	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand	1,0	0,5	
4.5	Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang	0,8	0,8	auch funktionseingeschränkte Neupflanzungen von Bäumen (sh. auch Nr. 8.1 zum Flächenbezug)
5	Brachen			
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre	0,5	0,8	
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre	0,8		
6	Wald			sh. auch Nr. 9.10 u. 9.11
6.1	Laub- oder Nadelwald, nicht bodenständige Gehölze	1,3		Bestandswert auch für Kahlflächen
6.2	Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze	1,6		
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen	2,2	1,1	Nur Waldneubegründung,
6.4	Waldränder, gestuft mit Krautsaum	2,4	1,2	ins Offenland vorgelagert
7	Stillgewässer, Fließgewässer und Auen			auch Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

7.1	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittsteinfunktion	3,5	→	Zielwertberechnung durch Formel: Förderfähige Gesamtkosten / aktueller ÖWE-Wert = Gesamt-Wertegewinn für das Projekt
7.2	Dauerhafte Gewässerrandstreifen als Gewässer-Entwicklungskorridor	2,0	1,5	an priorisierten Gewässern, Breite >= 5 m ab Böschungsoberkante, nutzungsfrei, Sukzession oder Regio-Ansaat, Duldung von Gewässerentwicklungen innerhalb des Uferstreifens, nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde
7.3	Dauerhafte Gewässerrandstreifen ohne Gewässerentwicklungspotential	1,5	1,0	Breite >= 5 m ab Böschungsoberkante, nutzungsfrei, Sukzession oder Regio-Ansaat, Pflege nach ökologischen Grundsätzen
7.4	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL	0,5	0,5	Zuschläge bei Abschnitten mit höherwertigen Gewässerstrukturgüteklassen (1-3) individuell
7.5	Naturnahe Stillgewässerbiotope	3,5	1,7	Auch Blänken im Feuchtgrünland
7.6	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen	0,2	0,2	Flächenbezug: Einzäunung
7.7	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen, Hochwasserrückhaltebecken	0,3	0,3	Flächenbezug: Einzäunung zzgl. Randbepflanzungen
8	Gehölze und Sonderbiotope			
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	2,0	1,0	Flächenbezug vorh. Bäume: Kronentraufbereich, Flächenbezug Neupflanzung: Laubbaum Hochstamm, 1. o. 2. Ordnung, STU >= 14/16, = 50 m², Obstbaumhochstämme = 20 m², unversiegelter Pflanzbereich mind. 10 m²/Baum, Nr. 4.4 beachten
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen	2,4	1,2	Bewertung funktionseingeschränkter Gehölzbestände individuell mit Abschlägen
8.3	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrrichte, Dünen, Heiden, Auwälder u. a. (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW)	4,0	2,0	Detailabstimmung mit der UNB zu qualitativen Anforderungen und Standortvoraussetzungen erforderlich, um Zielzustand erreichen zu können
9	Langfristige Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme	Zuschläge auf reduzierte Bestands-werte	Bezugszeitraum	Instandsetzungsmaßnahmen kombiniert mit Dauerpflege, Eintrag ins Kompensationskataster, Details sh. Erläuterungstext
9.1	Extensivgrünland, brach gefallen, optimieren und extensiv nutzen	0,1	30 Jahre	Wiederaufnahme einer Nutzung/Pflege durch Mahd/Beweidung
9.2	Extensivgrünland, leicht verbuscht, optimieren und extensiv nutzen	0,3	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.3	Extensivgrünland, stark verbuscht, optimieren und extensiv nutzen	0,4	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.4	Extensivgrünland durch Ansaat mit Regiosaatgut optimieren	0,1	30 Jahre	Oberbodenstörung erforderlich, Bezugsgröße Ansaatfläche
9.5	Extensivgrünland durch Mahdgutübertragung optimieren	0,2	30 Jahre	geeignete Spenderflächen Voraussetzung, Bezugsgröße Flächenstreifen mit aufgebrachter Mulchdecke
9.6	Weg- und Feldraine, Bestand mind. tlw. artenreich, durch ökologisch ausgerichtete Pflege optimieren	0,1	30 Jahre	Schnitt mit Abfuhr ab 15.06., alternierende, abschnittsweise Mahd, Integration Bracheinseln
9.7	Rohbodenstandorte auf Sand oder Kalk offenhalten	0,3	30 Jahre	Offene, trockene Rohbodenstandorte alle 2 - 4 Jahre flach fräsen, in frühen Sukzessionsstadien halten, Anlage nur in Abstimmung mit UNB
9.8	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Auwälder und andere Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW) optimieren	0,8	30 Jahre	Detailabstimmung mit der UNB zu qualitativen Anforderungen erforderlich, bei kleineren Maßnahmen sind Punktabschläge erforderlich
9.9	Stillgewässer, nicht gesetzlich geschützt, optimieren	0,8	30 Jahre	Anlage von Flachzonen, entschlammen, freistellen etc.
9.10	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in Naturschutz-/FFH-Gebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen	0,2	auf Dauer	Bezugsgröße Flächen mit aktivem Umbau
9.11	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in Waldbeständen mit Lebensraumtypbestockung in Naturschutz-/FFH-Gebieten	0,3	auf Dauer	nur hiebsreife Altholzbestände
10	Sonderregelungen und Zuschläge			
10.1	Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten, auch MAKO-Umsetzung in FFH-Gebieten		+ 0,5	Zuschlag nur auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
10.2	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag > 1.000 m²		x 2	Verdoppelung bei Zielbiotopwerten zwischen 0,5 - 1,2 ÖWE/m²

! **Hinweise:**
<> Die o.g. Wertstufen können zur Berücksichtigung von Funktionseinschränkungen oder erhöhter Wertigkeit vorhandener Flächen im Einzelfall angepasst werden.
<> Artenschutzrechtlich notwendige, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterliegen keiner Eingriffs-/Ausgleichsberechnung, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsbilanzierung desselben Projekts anrechenbar.